

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Bei Unregelmäßigkeiten und Warnsymbolen im beA muss der Anwalt den Fehler aufklären

| Leuchtet bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ein Warnsymbol auf, muss sich der Anwalt über die Bedeutung des Symbols informieren. Oder er muss die Signatur im beA kontrollieren und sich vergewissern, dass diese ordnungsgemäß ist (OLG Braunschweig 18.11.20, 11 U 315/20, Abruf-Nr. 221282). |

Anderenfalls trifft ihn nach Ansicht des OLG ein Verschulden am Vorliegen einer ungültigen Signatur. Das OLG hatte deshalb eine Berufung als unzulässig zurückgewiesen, weil innerhalb der Berufungsbegründungsfrist keine wirksam qualifiziert signierte Berufungsbegründung eingegangen war. Dies stellte einen schuldhaften Anwaltsfehler dar. Deshalb schied eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus.

**PRAXISTIPP** | Sollen die Mitarbeiter eine elektronische Signatur prüfen, bedarf es insofern einer eindeutigen Anweisung des Prozessbevollmächtigten. Die Anweisung, den ordnungsgemäßen Versand zu kontrollieren, reicht nicht aus.

► Prozessrecht

### Vollmacht muss nicht explizit Vertretung in Abwesenheit betonen

| Steht in der Vollmacht „zu verteidigen und zu vertreten“ genügt dies, auch wenn der Angeklagte in einer Berufungshauptverhandlung nicht erscheint (OLG Thüringen 2.2.21, 1 OLG 331 Ss 83/20, Abruf-Nr. 220614). Die Vollmacht muss sich nicht ausdrücklich auf eine Abwesenheitsvertretung beziehen. |

Zur Berufungsverhandlung in der Strafsache war der Angeklagte nicht erschienen. Sein bereits erstinstanziell beigeordneter Pflichtverteidiger überreichte dem Gericht eine „Strafprozessvollmacht“ mit dem Inhalt: „Herrn Rechtsanwalt wird in Sachen ... Strafprozessvollmacht gemäß §§ 137, 138 StPO ... erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf ... die Vertretung und Verteidigung in Straf- ... sachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit des Vollmachtgebers, sowie als Nebenkläger, Vollmacht gemäß § 411 Abs. 2 StPO, Ermächtigung nach § 233 StPO...“. Das LG monierte die Vollmacht, die in dieser Form nicht für eine Abwesenheitsvertretung ausreiche. Nach dem OLG ist die Vollmacht eindeutig genug gewesen.

Zuletzt hatten Gerichte entschieden, die Vollmacht müsse sich ausdrücklich auch „auf die Abwesenheitsvertretung in der Berufungshauptverhandlung“ (z. B. KG 1.3.18, [5] 121 Ss 15/18 [11/18]) oder – wie im vorliegenden Fall durch das Aktenzeichen in der Vollmacht – auf eine konkret bezeichnete Verhandlung beziehen. Dies ergibt sich allerdings nicht aus dem allgemein gehaltenen Wortlaut des § 329 StPO. Zudem ist anerkannt, dass in den vergleichbaren Regelungen in § 234 und § 411 Abs. 2 StPO die (praxisübliche) Formulierung „zu verteidigen und zu vertreten“ als Grundlage für eine Abwesenheitsvertretung regelmäßig ausreicht.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 221282

Signatur-Prüfung  
muss gesondert  
angewiesen werden



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 220614

Nach StPO-Vor-  
schriften ist „zu  
verteidigen und zu  
vertreten“ üblich